



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Jugendstrafvollzugsanstalt Berlin (3. Besuch)

Besuch vom 11. Juli 2025

Az.: 237-BE/1/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	5
I	Duschen.....	5
II	Fesselung.....	6
III	Absonderung	6
IV	Arrest	7
V	Besonders gesicherter Haftraum.....	7
1	Dauer	8
2	Entzug der Bewegung im Freien.....	9
3	Kopfunterlage	9
4	Zugang zum Tageslicht	10
VI	Beschwerdemanagement	10
VII	Bewegung im Freien.....	10
VIII	Fixierungen	11
IX	Reduktion von Versorgungsangeboten	12
X	Respektvoller Umgang.....	12
XI	Vertraulichkeit von Telefongesprächen	12
XII	Verdunkelungsmöglichkeiten	13
E	Weiteres Vorgehen.....	13

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 11. Juli 2025 die Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) Berlin. Diese ist zuständig für männliche Jugendliche, männliche Heranwachsende und junge Erwachsene in der Untersuchungshaft, Strafhaft und dem offenen Vollzug. Die in der JSA Berlin untergebrachten Personen werden im folgenden Text als junge Gefangene¹ bezeichnet.

¹ Jugendliche, heranwachsende und junge Erwachsene, die im Jugendstrafvollzug untergebracht sind.

Die Anstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 390 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug, zzgl. 24 Plätzen im offenen Vollzug. Zum Besuchszeitpunkt war die Anstalt mit 293 jungen Gefangenen (zzgl. 20 Gefangenen im offenen Vollzug) belegt. Die Nationale Stelle hatte die JSA Berlin bereits am 7. April 2011 und am 29. August 2012 besucht und eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Folgebesuch sollte u.a. der Feststellung dienen, inwieweit die bei den vorhergehenden Besuchen vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 10. Juli 2025 bei der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz an und traf am Besuchstag gegen 9.15 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Häuser 7, 8 und 9, inklusive des medizinischen Bereichs und aller besonders gesicherten Hafträume der Anstalt.²

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied der Interessenvertretung der jungen Gefangenen, der Anstaltsärztin, dem Personalratsvorsitzenden und einer Seelsorgerin.

Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Nach übereinstimmenden Angaben der Anstaltsleitung sowie mehrerer Bediensteter ist die Zahl junger Gefangener mit psychischen Auffälligkeiten oder Störungen in der JSA Berlin hoch. Dennoch hätte die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz aus fiskalischen Gründen die reguläre psychiatrische Betreuung durch einen externen Facharzt von ohnehin schon knappen 16 auf nur noch 12 Wochenstunden reduziert. Auch sei laut Angaben der Anstaltsleitung eine Vollzeitstelle für einen Facharzt/eine Fachärztin nicht mehr im Stellenplan vorgesehen.

Eine solche Maßnahme ist aus Sicht der Nationalen Stelle höchst problematisch, da durch diese Kürzung das ernsthafte Risiko besteht, dass die psychiatrische Versorgung der Anstalt dem tatsächlichen Behandlungsbedarf nicht mehr gerecht werden kann.

Ein Mangel an zeitnaher therapeutischer Behandlung im Justizvollzug wiegt besonders schwer, da die Haftbedingungen eine zusätzliche psychische Belastung darstellen.³ Hinzu kommt ein deutlich erhöhter Behandlungsbedarf: Im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung leiden Gefangene zwei- bis viermal häufiger an psychotischen Erkrankungen und schweren Depressionen sowie bis zu zehnmal häufiger an antisozialen Persönlichkeitsstörungen.⁴

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge nicht genügt, wenn ein psychisch auffälliger Gefangener lediglich untersucht und diagnostiziert wird.⁵ Eine angemessene Behandlung und medizinische Überwachung

² Die JSA Berlin verfügt insgesamt über acht besonders gesicherte Hafträume (vier im Haus 7, zwei im Haus 8 und zwei im Haus 9).

³ Vgl. Dignity Manual (2021): Monitoring health in places of detention. An Overview for Health Professionals, S. 180.

⁴ Siehe WHO (2022): Addressing the noncommunicable disease (NCD) burden in prisons in the WHO European Region. Interventions and policy options, S. 16.

⁵ Siehe EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. [43418/09](#).

ist ebenfalls zu gewährleisten; der bloße Zugang zu Psychologen oder Psychiatern ohne darauf abgestimmte Behandlung sei in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.⁶

Eine fachgerechte und adäquate psychiatrische Betreuung ist jederzeit in ausreichendem Umfang sicherzustellen. Ein Rückgriff auf rein fiskalische Erwägungen darf hierbei nicht zu Lasten der Gesundheit der betroffenen Personen erfolgen.

Bei akuten Fällen, bei denen eine stationäre Aufnahme notwendig ist, können junge Gefangene in die Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Justizvollzugskrankenhauses (JVK) Plötzensee aufgenommen werden. Auf Zuweisung des zuständigen Anstaltsarztes werden Gefangene, bei denen eine psychiatrische Erkrankung vorliegt, sowie Gefangene, bei denen der Verdacht auf das Vorliegen einer psychiatrischen Erkrankung besteht, durch einen Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie des JVK Plötzensee untersucht; in diesem Zusammenhang werden Behandlungsempfehlungen ausgesprochen. Laut Angaben der Anstaltsleitung sei die Wartezeit zur stationären Aufnahme in die psychiatrische Abteilung im JVK Plötzensee sehr individuell und könne von einigen Tagen bis zu zwei Monaten dauern.

Während kurze Wartezeiten von einigen Tagen für eine stationäre Aufnahme in die psychiatrische Abteilung des JVK Plötzensee noch vertretbar erscheinen, gefährdet eine Verlegung, die sich über bis zu zwei Monate hinzieht, eine adäquate psychiatrische Versorgung erheblich.⁷

Um die psychische Gesundheit junger Gefangener zu schützen und akute Risiken zu minimieren, soll geprüft werden, wie Verlegungsprozesse beschleunigt und Behandlungskapazitäten entsprechend erweitert werden können.

Vor diesem Hintergrund regt die Nationale Stelle an, in Berlin den Aufbau einer eigenen psychiatrischen Vollzugsabteilung für junge Gefangene zu prüfen – nach dem Vorbild der Jugendanstalt Hameln in Niedersachsen. Die dortige Abteilung verfügt über 20 Haftplätze für junge Gefangene im Alter von 14 bis 24 Jahren, die aufgrund psychischer Erkrankungen nicht ambulant behandelbar sind oder nach einer stationären Therapie schrittweise auf den regulären Vollzugsalltag vorbereitet werden sollen.

C Positive Beobachtungen

Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz teilte der Nationalen Stelle mit, einheitliche Ausstattungsstandards für besonders gesicherte Hafträume ausgearbeitet zu haben, die im gesamten Berliner Justizvollzug umgesetzt werden sollen. Sie übersandte diese der Nationalen Stelle am 4. November 2025. Die Standards beinhalten u.a. die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume mit einer Sitzgelegenheit, einer Matratze, einer Kopfunterlage und Decke, mit Baumwollkleidung⁸ (Unterhose, T-Shirt, Socken, Schlafanzug, Sweatshirt) sowie mit einer Uhr mit Datumsanzeige⁹.

In der JSA Berlin weisen die besonders gesicherten Hafträume weitere begrüßenswerte Ausstattungsmerkmale auf. So befindet sich die Toilette in allgemeiner Sitzhöhe und es bestehen moderne Vorrichtungen zur Wasserentnahme. Durch die feste Installation eines

⁶ Vgl. Ebenda, Rn. 95.

⁷ Der Mangel an zeitnaher adäquater therapeutischer Behandlung im Justizvollzug wiegt besonders schwer, da die Haftbedingungen eine zusätzliche psychische Belastung darstellen (Vgl. Dignity Manual (2021): Monitoring health in places of detention. An Overview for Health Professionals, S. 180).

⁸ Sofern keine erhöhte Gefahr von Selbsttötung/-verletzung vorliege.

⁹ Aufgrund der unterschiedlichen Baulichkeiten würden zunächst verschiedene Optionen in einer JVA pilotiert.

manipulationssicheren Wasserspenders, der von den Untergebrachten per Knopfdruck bedient werden kann, wird gewährleistet, dass die Betroffenen jederzeit eigenständig auf fließendes Wasser zugreifen können – sei es zur Hygiene oder einfach, um bei Bedarf zu trinken – ohne den Umweg über das Personal gehen zu müssen. Zudem kann das Licht in den besonders gesicherten Hafträumen von innen durch den Gefangenen bedient werden.



Abb. 1



Abb. 2

Vor dem Hintergrund dieser bereits bestehenden Ausstattungsmerkmale wird empfohlen, sowohl den eigenständigen Zugang zu Wasser als auch die Bedienbarkeit der Beleuchtung durch die Gefangenen in die landesweiten Ausstattungsstandards für besonders gesicherte Hafträume aufzunehmen.

Darüber hinaus erfolgen in der JSA Berlin grundsätzlich nur Einzelunterbringungen. Ferner verfügt die Anstalt über ein breites schulisches Angebot. Junge Gefangene können hier alle möglichen Schulabschlüsse absolvieren.

Abschließend stehen in der JSA Berlin Verkaufsautomaten für Tabakwaren, Süßwaren und Getränke im Sprechzentrum, im Drogenfachbereich (Haus 8) und im U-Haftbereich junger Erwachsener (Haus 9). Die Automaten können von Gefangenen mit sog. Sprechergeldern, die Besuchende mitbringen, genutzt werden. Das Sprechergeld ist auf maximal 20 € zweimal im Monat festgelegt.

D Feststellungen und Empfehlungen

Einige Empfehlungen aus dem Jahr 2012, die die Nationale Stelle hinsichtlich Mindeststandards abgab, wurden in der JSA Berlin umgesetzt. So werden nunmehr ausschließlich Textilgurte für Fixierungen genutzt, die Sichtblenden an den Fenstern der Strafhaftabteilung wurden entfernt, wodurch die jungen Gefangene nunmehr nach draußen blicken können. Der im damaligen Bericht kritisierte Arrest- und Absonderungsbereich existiert nicht mehr.

Folgende Empfehlungen waren zum Besuchszeitpunkt allerdings noch immer nicht umgesetzt worden. Die Nationale Stelle empfiehlt dringend, deren Umsetzung zeitnah nachzuholen.

I Duschen

Die am Besuchstag von der Delegation besichtigten Gemeinschaftsduschen besaßen weiterhin keine Duschabtrennungen. Diese Gegebenheit wurde bereits im Rahmen des Besuchs im Jahr 2012 bemängelt.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

Die Nationale Stelle möchte diesbezüglich u.a. auf die Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel verweisen, deren Gemeinschaftsduschen über Abtrennungen verfügen.

Sie empfiehlt nachdrücklich, auch die Gemeinschaftsduschen der JSA Berlin mit diesen auszustatten.

II Fesselung

Der Delegation wurde geschildert, dass bei regulären Aus- und Vorführungen von Gefangenen stets Fesseln aus Metall verwendet würden. Dieser Umstand wurde bereits im letzten Besuchsbericht bemängelt.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Daher sollen für Fesselungen Fixiergürtel aus Textil vorgehalten und verwendet werden, die arretiert werden können.¹⁰

Diesbezüglich möchte die Nationale Stelle u.a. auf die Verfahrensweisen in mehreren Justizvollzugsanstalten – wie beispielsweise in der JVA Bremen – verweisen, wie auch auf die in den Polizeistationen im Saarland und in Dresden.

Darüber hinaus wurden die folgenden Feststellungen und Empfehlungen ausgesprochen, die nicht Gegenstand des zweiten Besuchsberichts waren.

III Absonderung

Laut dem Leiter der Anstalt können Absonderungen gemäß § 88 Abs. 2 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln) als besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden. Sie finden in separaten Bereichen der Anstalt statt (im B-Bereich Haus 7 sowie auf einer kleineren Station im Haus 8), die bei Bedarf von der gesamten Einrichtung genutzt werden. Voraussetzung für eine Absonderung sei ein erhöhtes Risiko von Flucht, Gewalt, Selbstverletzung oder Suizid infolge des Verhaltens oder psychischen Zustands eines Gefangenen.

Aus der eingesehenen Dokumentation ging hervor, dass im laufenden Jahr 2025 in fünf Fällen junge Gefangene bereits über Wochen bis Monate hinweg abgesondert wurden. Die längste Absonderung erstreckte sich über fünf Monate.¹¹

Eine unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft) geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.¹² Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) betont regelmäßig, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.¹³

¹⁰ Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix verwiesen.

¹¹ Im Zeitraum vom 19.01.2025 bis zum 24.06.2025. Laut dem Leiter der Anstalt habe es sich hierbei um einen absoluten Ausnahmefall gehandelt. Der Betroffene habe wiederholt massive Angriffe auf Bedienstete und zum Teil Mitgefangene verübt, mit teils schweren Verletzungen der betroffenen Bediensteten und Gefangenen.

¹² Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

¹³ [CPT/Inf\(2022\)18](#), Rn. 53.

Daher darf eine Absonderung in unausgesetzter Form nur dann durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich ist, d.h. wenn sie nicht durch andere mildere Mittel ersetzt werden kann. In diesem Zusammenhang bedarf es einer ausführlichen, nachvollziehbaren Begründung, weshalb diese Maßnahme – im Unterschied zu alternativen Maßnahmen wie etwa einer engmaschigen Beobachtung, einer psychologischen/psychiatrischen Betreuung oder Unterbringung in spezialisierten (stationären) Behandlungseinrichtungen – besser geeignet ist, der Gefährdungslage zu begegnen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

Zudem wird angeregt, eine vorbeugende Kontrolle von Absonderungsmaßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz sicherzustellen (Richtervorbehalt).¹⁴

IV Arrest

Arrestmaßnahmen werden im Arrestraum im Haus 8 durchgeführt. Dieser ist mit einer Haftraumtür mit öffentlicher Sichtklappe, einem Fenster, einem Schrank, einem Tisch, einem Stuhl, und einem Bett sowie einer abgetrennten Toilette mit Waschbecken ausgestattet.

Aus der Dokumentation ging hervor, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt insgesamt acht Mal Arrest gegenüber jungen Gefangenen angeordnet wurde; in vier Fällen für eine Dauer von 14 Tagen. Bedienstete der Anstalt teilten der Delegation dahingehend mit, dass die Betroffenen während des Arrests zur Beschäftigung Bücher erhalten würden. Aufschluss gäbe es zum Duschen sowie zur täglichen Einzelfreistunde.

Angesichts der potenziell schädlichen Folgen auf die physische und/oder psychische Gesundheit der Betroffenen äußert der CPT regelmäßig, dass Arrest nie als disziplinarische Bestrafung gegen Jugendliche verhängt werden sollte.¹⁵

Die Nationale Stelle verweist zudem in diesem Zusammenhang auf Regel Nr. 67 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug: „Alle Disziplinarmaßnahmen, die in einer grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung bestehen, sind streng verboten; dazu gehören körperliche Züchtigung, Einschließung in einer Dunkelzelle, isolierende Einzelhaft und jede andere Strafe, die die leibliche oder geistige Gesundheit des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen kann.“

Die Nationale Stelle empfiehlt, auf die Anordnung von Arrest gegenüber Jugendlichen vollständig zu verzichten. Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.¹⁶

V Besonders gesicherter Haftraum

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird

¹⁴ Vgl. analog § 32 Abs. 3 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW.

¹⁵ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 82 mit Verweis auf Grundsatz 60.6.a der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

¹⁶ Siehe Stellungnahme der Nationalen Stelle zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vom 30.06.2025.

durch die spärliche Ausstattung der Räume, sowie durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

Aus der eingesehenen Dokumentation ging hervor, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 11. Juli 2025 in über 200 Fällen die Unterbringung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum angeordnet wurde.

1 Dauer

Die Betroffenen sind teilweise über mehrere Tage hinweg im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Die Dauer der längsten Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchstag betrug ca. 5 Tage (117 Stunden und 40 Minuten).¹⁷

Insgesamt bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“¹⁸ der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten.

In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung¹⁹ und Betreuung sicherzustellen.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sollte eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen greifen.²⁰ Die Nationale Stelle regt zudem an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).²¹

Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erklärte in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2025 zum Bericht über den Besuch der JVA Tegel, dass sie keine Notwendigkeit für einen Richtervorbehalt sehe, da die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum die Freiheit der Gefangenen grundsätzlich nicht weitgehender entziehen würde, als es bereits im Rahmen der Inhaftierung der Fall sei. Lediglich die Unterbringungsumgebung sei zum Schutze Dritter und vor Selbstgefährdung angepasst.

Dies sieht die Nationale Stelle als äußerst kritisch an. Aus ihrer Sicht wird den besonders belastenden menschenrechtlichen Implikationen langandauernder Isolation nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Isolation, die spärliche Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume, die durchgehende Kameraüberwachung sowie der mögliche Entzug der Bewegung im Freien überschreiten deutlich das übliche Maß der Freiheitsentziehung im Strafvollzug. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung der/des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderer Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder

¹⁷ 19.03.2025 – 24.03.2025.

¹⁸ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

¹⁹ Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

²⁰ Gegenwärtig sieht § 89 Abs. 8 JStVollzG Bln vor, dass eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 14 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

²¹ Vgl. analog § 32 Abs. 3 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW.

7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.²² Eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige und neutrale Instanz dient dazu, die Verhältnismäßigkeit einer derart eingriffsintensiven Maßnahme zu gewährleisten und den Schutz der Grundrechte sicherzustellen.

2 Entzug der Bewegung im Freien

Dem unter Punkt V.I genannten Betroffenen wurde während seiner fünftägigen Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund seines psychischen Zustands die tägliche Freistunde entzogen, was die Nationale Stelle als besonders kritisch erachtet, insbesondere da die Bewegung im Freien einen eigenen Gesundheitswert besitzt, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann. Mit dem Entzug der Bewegung im Freien geht zudem ein 24-stündiger Einschluss einher.

Dem CPT zufolge soll „Gefangenen ohne Ausnahme (...) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden.“²³ In seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 betonte der Ausschuss erneut die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Mindeststandards.²⁴

Die Nationale Stelle erkennt an, dass zusätzliches Personal und verstärkte Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein können, um für einen im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen die Möglichkeit der Bewegung im Freien zu schaffen. Sie ist jedoch zuversichtlich, dass ausreichend geschulte Vollzugsbedienstete in der Regel in der Lage sein werden, hierfür eine angemessene Lösung zu finden.

Allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden.

3 Kopfunterlage

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass junge Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum keine Kopfunterlage erhalten.

Auch der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, (...) eine Decke und ein Kissen erhalten“.

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der für Absonderungen genutzten Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen u.a. mit einer Kopfunterlage²⁵ ausgestattet sein.

In ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2025 zum Bericht über den Besuch des JVK Plötzensee hatte die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass im JVK Plötzensee alle besonders gesicherten Hafträume sowie Kriseninterventionsräume mit Einmalkopfkissen ausgestattet worden seien. In den der Nationalen Stelle am 4. November 2025 übermittelten Ausstattungsstandards für besonders gesicherte Hafträume sind Kopfunterlagen als Bestandteil der Grundausrüstung gelistet.

²² BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 309/15, Rn. 80.

²³ CPT/Inf(92)3-part2, Rn. 48.

²⁴ CPT/Inf(2022)18, Rn. 89.

²⁵ Derartige flüssigkeitsdichte, den höchsten Brandschutznormen entsprechende und mit einem extrem hohen Reißwiderstand ausgestattete Kopfunterlagen mit abwaschbarem Bezug werden bspw. in der JVA Hannover (Niedersachsen), der JVA Kleve (Nordrhein-Westfalen) und der JVA Saarbrücken (Saarland) für den Einsatz im besonders gesicherten Haftraum vorgehalten.

Sofern noch nicht erfolgt, wird nachdrücklich angeregt, diese auch für die JSA Berlin zu beschaffen.

4 Zugang zum Tageslicht

Die besonders gesicherten Hafträume verfügten zum Teil über Fenster aus Milchglas, welche den Einfall von Tageslicht mindern.

Dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“²⁶ Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.²⁷

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden. Dies sollte auch in den o.g. Ausstattungsstandards für besonders gesicherte Hafträume aufgenommen werden.

Zur Verbesserung der zeitlichen Orientierung, wird zudem empfohlen, alle besonders gesicherten Hafträume mit Uhren (mit Datumsanzeige) auszustatten.

VI Beschwerdemanagement

Während des Rundgangs durch die Anstalt fiel auf, dass die Kontaktdaten der zuständigen externen Beschwerdestellen nicht ausgehängt waren. Zudem waren die vorhandenen Aushänge an den „Schwarzen Brettern“ der Stationen ausschließlich in deutscher Sprache verfasst, was für nicht deutschsprachige Gefangene eine Hürde darstellen kann.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der zuständigen externen Beschwerdestellen gut lesbar an zentraler Stelle auszuhängen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass diese auch in den in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen zur Verfügung gestellt werden.

Der Leiter der Anstalt teilte der Nationalen Stelle im Nachgang des Besuchs mit, dass die Überarbeitung der Kontaktadressen für Beschwerdestellen derzeit im Gange sei, insbesondere im Hinblick auf eine mehrsprachige Darstellung gemäß § 39 Abs. 1 JStVollzG Bln.

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Stand der Umsetzung informiert zu werden.

VII Bewegung im Freien

Laut dem Anstaltsleiter beträgt die Dauer des täglichen Aufenthalts im Freien 60 Minuten. Bei jungen Gefangenen, die im Werkbetrieb tätig sind, würden ggf. bis zu 45 Minuten hinzukommen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist dies nicht ausreichend, insbesondere da die Bewegung im Freien zentral für die Entwicklung der jungen Menschen ist. Sie besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.²⁸

Der zeitliche Umfang für den täglichen Aufenthalt im Freien für junge Gefangene ist deutlich zu erhöhen.

²⁶ CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58.

²⁷ Ebenda.

²⁸ Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 5. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

VIII Fixierungen

Vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt wurden in der JSA Berlin drei Fixierungen durchgeführt, mit einer Dauer von bis zu 22 Stunden.²⁹ Laut der Anstaltsleitung wird die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch geschulte Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt. Auch § 89 Abs. 8 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes sieht lediglich vor, dass Gefangene während der Fixierung „ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten“ sind. Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Diesbezüglich erklärte die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2025 zum Bericht über den Besuch der JVA Tegel, dass sich das Urteil nach ihrem Verständnis lediglich auf die Gegebenheiten in der konkret betroffenen Einrichtung beziehe, die - anders als eine Strafvollzugsanstalt - bereits rein tatsächlich ausschließlich über therapeutisches oder pflegerisches Personal verfüge. Darüber hinaus seien „die Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes für die Überwachung und den Umgang mit fixierten Personen besonders ausgebildet und [würden] damit auch ohne eine entsprechende gesetzlich formulierte Anforderung die nötige Qualifikation mit[bringen], um die mit der Fixierung auch im Weiteren verbundenen Aufgaben in angemessener Weise zu erfüllen“.

Dies sieht die Nationale Stelle als äußerst kritisch an und gibt eindringlich zu bedenken, dass unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung der Fixierung die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen bestehen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch ebendiese besonderen Gesundheitsgefahren begründet,³⁰ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

So dient die Eins-zu-eins-Betreuung nicht nur dazu, eine körperliche Gefährdung der fixierten Person zu verhindern und diese nicht mit den mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren allein zu lassen, sondern auch deren psychische Belastung zu minimieren. Die Anwesenheit qualifizierter Fachkräfte kann wesentlich dazu beitragen, bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen und Traumatisierungen vorzubeugen. Nur auf diese Weise wird die Eins-zu-eins-Betreuung der besonderen Schwere des Eingriffs und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren gerecht.

²⁹ Vom 26.02.25 von 13:45 Uhr bis 27.02.25 11:48 Uhr.

³⁰ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.³¹

IX Reduktion von Versorgungsangeboten

Der Delegation wurde berichtet, dass aufgrund von Einsparungen durch die Senatsverwaltung verschiedene Versorgungsangebote der JSA Berlin deutlich eingeschränkt worden seien. Das Anti-Aggressionstraining sei beispielsweise aus Kostengründen reduziert worden, während das Suchtkompetenztraining vollständig gestrichen worden sei.

Derartige Versorgungsangebote sind im Jugendstrafvollzug von zentraler Bedeutung, da sie nicht nur zur Aufarbeitung von problematischem Verhalten beitragen, sondern auch gezielt die persönlichen und sozialen Kompetenzen der jungen Gefangenen stärken. So leisten diese Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung sowie zur Verhinderung von Rückfällen und bilden darüber hinaus einen wesentlichen Bestandteil des erzieherischen Auftrags im Jugendstrafvollzug.

Es ist daher unerlässlich, dass ausreichende Versorgungs- und Betreuungsangebote dauerhaft gewährleistet und in angemessenem Umfang bereitgestellt werden.

X Respektvoller Umgang

Während des Besuchs stellte die Besuchsdelegation wiederholt fest, dass Bedienstete die Hafträume betraten, ohne sich vorher durch Anklopfen bemerkbar zu machen.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll sein. Hierzu gehört grundsätzlich auch, dass sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

XI Vertraulichkeit von Telefongesprächen

Die Telefone für Gefangene in der JSA Berlin befinden sich ohne jegliche akustische Abschirmung auf den Fluren. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz teilte der Nationalen Stelle diesbezüglich mit, dass in anderen Justizvollzugsanstalten Berlins bereits derartige Haftraummediensysteme installiert worden seien und diese Einführung auch für die JSA Berlin geplant sei. Allerdings seien in diesem Zusammenhang zunächst Baumaßnahmen erforderlich. Gegenwärtig würden Verhandlungsgespräche mit Telio geführt, um zu etablieren, welche Alternativen den jungen Gefangenen der JSA Berlin in der Interimszeit angeboten werden könnten.

Die Nationale Stelle begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen und bittet, über den aktuellen Stand informiert zu werden.

³¹ Siehe Stellungnahme der Nationalen Stelle zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vom 30.06.2025.

XII Verdunkelungsmöglichkeiten

Die Hafträume im Haus 9 sind nicht mit Verdunkelungsmöglichkeiten, wie etwa Vorhängen,³² ausgestattet.

Ein ausreichender Sicht- und Lichtschutz trägt wesentlich zum Wohlbefinden der untergebrachten jungen Gefangenen sowie zum Schutz ihrer Intimsphäre bei.

Entsprechende Vorrichtungen sollen zur regulären Grundausstattung der Hafträume gehören.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. November 2025

³² Es wird bspw. auf das Gardinenmodell der JVA Luckau-Duben (Brandenburg) verwiesen. Dieses ist UV- sowie wärme- und kälteabweisend.